

Nr 159 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages

(4. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

### **Vorlage der Landesregierung**

#### **Gesetz vom ....., mit dem das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000, LGBl Nr 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 65/2015, wird geändert wie folgt:

*1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der § 13 betreffenden Zeile nach dem Wort „Zurücknahme“ die Wortfolge „oder Abänderung“ eingefügt.*

*2. Im § 9 Abs 1 wird die Wortfolge „und das Recht der Beschwerde gemäß Art 131 Abs 2 B-VG“ durch die Wortfolge „und das Recht der Beschwerde gemäß Art 132 Abs 5 B-VG sowie das Recht der Revision gemäß Art 133 Abs 8 B-VG“ ersetzt und lautet die lit b:*

*„b) der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.“*

*3. Im § 12c Abs 1 wird die Wortfolge „und das Recht der Beschwerde gemäß Art 131 Abs 2 B-VG“ durch die Wortfolge „und das Recht der Beschwerde gemäß Art 132 Abs 5 B-VG sowie das Recht der Revision gemäß Art 133 Abs 8 B-VG“ ersetzt.*

*4. Im § 39 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*4.1. Abs 1 lautet:*

*„(1) Die Fondskrankenanstalten sind verpflichtet, entsprechend ihren durch den Salzburger Krankenanstaltenplan festgelegten medizinischen Fachbereichen, sicherzustellen, dass dem künftigen Bedarf an Ärzten für Allgemeinmedizin entsprechend und unter Bedachtnahme auf die Beratungsergebnisse der Kommission für die ärztliche Ausbildung gemäß Art 44 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl I Nr 105/2008 in der Fassung BGBl I Nr 199/2013, eine ausreichende Zahl an Ausbildungsstellen für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin zur Verfügung steht. Im Land Salzburg sind bis einschließlich 2023 durchschnittlich jährlich zumindest 19 Ausbildungsstellen für Ärzte für Allgemeinmedizin vorzuhalten.“*

*4.2. Abs 2 entfällt. Die Abs 3, 4, 5 und 6 erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“, „(3)“, „(4)“ bzw „(5)“.*

*5. Im § 99 wird angefügt:*

*„(5) Die §§ 9 Abs 1, 12c Abs 1 und 39 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“*

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll dem Gedanken der Verwaltungsvereinfachung Rechnung getragen und im Rahmen von bestimmten Bedarfsprüfungsverfahren nach dem Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 nur mehr dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger – anstatt jedes betroffenen Sozialversicherungsträgers – Parteistellung eingeräumt werden. Weiters sollen mit der Novelle die grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 196 Ärztegesetz 1998 umgesetzt werden.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

In den Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten kommt dem Bund die Zuständigkeit zur Grundsatzgesetzgebung und den Ländern die Zuständigkeit zur Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung zu (Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG).

### 3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Die vorgesehenen Regelungen stehen mit keinen EU-Rechtsvorschriften im Widerspruch.

### 4. Kosten:

Das Vorhaben wird voraussichtlich zu keinem Mehraufwand für die Gebietskörperschaften führen.

### 5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren haben die Ärztekammer für Salzburg, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH (SALK) und die Wirtschaftskammer Salzburg inhaltliche Stellungnahmen abgegeben.

Auf Anregung der Ärztekammer für Salzburg und der Wirtschaftskammer Salzburg wird der Verweis in § 12c Abs 1 – ebenso wie jener in § 9 Abs 1 – an die Rechtslage nach der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst.

Die Ärztekammer für Salzburg und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg haben in ihren Stellungnahmen ausgeführt, dass die Anzahl von 19 Ausbildungsplätzen für Ärztinnen und Ärzte zu niedrig bemessen sei. Eine diesbezügliche Anpassung kann aber unterbleiben, da nach dem gültigen Beschluss der Kommission für die ärztliche Ausbildung für Salzburg jährlich zumindest 19 Ausbildungsstellen vorzusehen sind und dieser Vorgabe mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf entsprochen wird. Die Wirtschaftskammer Salzburg hat in diesem Zusammenhang eine Anpassung der Formulierung in § 39 Abs 1 auf „jährlich zumindest“ anstatt „durchschnittlich jährlich zumindest“ vorgeschlagen, da mit der im Entwurf vorgesehenen Formulierung gesetzliche Schranken gesetzt würden. Diesen Bedenken wird nicht Rechnung getragen, da sich die Formulierung am Beschluss der Kommission für die ärztliche Ausbildung orientiert und darüber hinaus eine dadurch verursachte Einschränkung nicht erkennbar ist.

Die SALK und die Wirtschaftskammer Salzburg haben angeregt, eine Parteistellung nicht nur für den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vorzusehen, sondern auch für die betroffenen bzw im Land Salzburg ansässigen Sozialversicherungsträger. Dieser Anregung wird nicht gefolgt, da der bundesrechtlichen Grundsatzregelung in § 3 Abs 6 KAKuG auch mit der im Entwurf vorgeschlagenen Regelung entsprochen werden kann. Es ergibt sich aus der Rechtsnatur einer Grundsatzbestimmung, dass dem Ausführungsgesetzgeber bei sonstiger Verfassungswidrigkeit Spielraum zur Ausführung bleiben muss, weshalb im konkreten Fall die Anordnung in § 3 Abs 6 KAKuG so zu verstehen ist, dass zumindest dem betroffenen Sozialversicherungsträger Parteistellung zuzuerkennen ist. Dieser Anforderung kann auch dadurch entsprochen werden, dass dem Hauptverband anstelle jedes einzelnen Sozialversicherungsträgers Parteistellung eingeräumt wird, handelt es sich beim Hauptverband doch um einen Dachverband, in dem alle österreichischen Sozialversicherungsträger zusammengefasst sind und der gemäß Art 120a Abs 1 B-VG iVm § 31 ASVG dazu berufen ist, die Interessen der verbandsangehörigen Sozialversicherungsträger wahrzunehmen. Die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Regelung lässt sich auch aus den Materialien zu § 3 Abs 6 KAKuG (bzw in der Regierungsvorlage noch zu § 3 Abs 7 KAG; RV 1080 BlgNR XVIII. GP) ableiten. Aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 7. März 1992 zu G 198, 200/90 wurde mit der Novelle BGBl Nr 801/1993 das Bedarfsprüfungssystem neuregelt und in diesem Zusammenhang den betroffenen Sozialversicherungsträgern Parteistellung eingeräumt. Begründet wurde die Neuregelung damit, dass jenen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, die flächendeckend eine erschwingliche medizinische Versorgung der gesamten Bevölkerung auf der finanziellen Basis öffentlicher Mittel sicherstellen, ein Konkurrenzschutz zukommen soll. Um diesen Einrichtungen die wirkungsvolle Durchsetzung dieses Konkurrenzschutzes zu ermöglichen, sollte ihnen Parteistellung im Verwaltungsverfahren und eine Beschwerdemöglichkeit eingeräumt werden (ErlRV 1080 BlgNR XVIII. GP, 13). Das angestrebte Ziel einer wirkungsvollen Durchsetzbarkeit kann ebenso gut, wenn nicht sogar besser, mit einem Tätigwerden des Hauptverbandes erreicht werden. Außerdem sei noch erwähnt, dass dieses

Regelungssystem im Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 (bzw in der Salzburger Krankenanstaltenordnung 1975) bereits in den Jahren zwischen 1994 und 2011 in Geltung stand und dagegen – soweit ersichtlich – keine rechtlichen Bedenken geäußert wurden.

Die SALK hat gegen den Gesetzesentwurf weiters eingewendet, dass dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und eine Revision an den VwGH ermöglicht werde, obwohl für eine Formalpartei hier eine einzige Rechtsmittelinstanz ausreichend sei. Diesem Einwand wird aus Rechtsschutzgründen nicht Rechnung getragen.

## **6. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Z 2:**

Der geltende § 9 Abs 1 lit b regelt, dass in Verfahren zur Erteilung der Bewilligung zur Errichtung einer bettenführenden Krankenanstalt neben dem Antragsteller auch die betroffenen Sozialversicherungsträger Parteistellung haben und ihnen auf Grund dessen bestimmte Rechte im Verfahren zukommen. Bis zur Novelle LGBl Nr 50/2011 war § 9 Abs 1 lit b derart ausgestaltet, dass dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger Parteistellung zukam, nicht aber den einzelnen Sozialversicherungsträgern. Auf Grund der hohen Anzahl an Sozialversicherungsträgern und der ihnen zukommenden Parteistellung ist das Verfahren, wie es im geltenden Recht geregelt ist, mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden und hat sich insbesondere aus folgenden Gründen nicht bewährt:

- hoher Verwaltungsaufwand zur Vermeidung übergangener Parteien und zur Berücksichtigung aller Stellungnahmen,
- weiter Einzugsbereich bei Sonderkrankenanstalten inhaltlich und geographisch,
- widersprüchliche bzw unkoordinierte Stellungnahmen der einzelnen Sozialversicherungsträger.

Es soll daher zum alten Regelungssystem zurückgekehrt und nur mehr dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger Parteistellung eingeräumt werden. Diese Vorgangsweise besteht auch im Bereich der selbstständigen Ambulatorien (vgl § 12c Abs 1 Z 2) und hat sich dort bewährt.

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger soll auch die Möglichkeit haben, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und Revision an den VwGH zu erheben. Dies erfordert eine ausdrückliche gesetzliche Normierung (Art 132 Abs 5, 133 Abs 8 B-VG).

### **Zu Z 4:**

Gemäß dem nicht mehr in Geltung stehenden § 196 Ärztegesetz 1998, BGBl I Nr 169/1998, in der Fassung BGBl I Nr 46/2014 waren Krankenanstalten, die als Ausbildungsstätten für die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin anerkannt sind, verpflichtet, auf je 15 systematisierte Betten eine in Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin stehende Person zu beschäftigen. Im Zuge der Reform der Ärzteausbildung und den Veränderungen der allgemeinärztlichen Ausbildung wurde durch das Gesetz BGBl I Nr 82/2014 auch § 196 Ärztegesetz 1998 angepasst. Die Grundsatzbestimmung des § 196 Ärztegesetz 1998 besagt nun, dass die Träger von Krankenanstalten, die über Landesgesundheitsfonds abgerechnet werden, verpflichtet sind, entsprechend dem ausgewiesenen Leistungsspektrum sicherzustellen, dass dem künftigen Bedarf an Ärztinnen/Ärzten für Allgemeinmedizin entsprechend und unter Bedachtnahme auf die Beratungsergebnisse der Kommission für die ärztliche Ausbildung gemäß Art 44 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl I Nr 105/2008 in der Fassung BGBl I Nr 199/2013, eine ausreichende Zahl an Ausbildungsstellen für die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin zur Verfügung stehen. In Hinkunft wird demnach nicht mehr auf die systematisierten Betten, sondern auf den künftigen Bedarf an Ärztinnen/Ärzten für Allgemeinmedizin abgestellt. Mit Schreiben vom 3. Juli 2015 hat das Bundesministerium für Gesundheit mitgeteilt, dass in der Sitzung der Kommission für die ärztliche Ausbildung am 12. Juni 2015 beschlossen wurde, dass im Land Salzburg durchschnittlich jährlich zumindest 19 Ausbildungsstellen für Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin bis einschließlich 2023 vorzuhalten wären. In Entsprechung dieser Empfehlung und der Bestimmung des § 196 Ärztegesetz 1998 soll nunmehr die Bestimmung angepasst werden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.